

# RS Lvwg 2018/11/13 LVwG-AV-850/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.2018

## Rechtssatznummer

4

## Entscheidungsdatum

13.11.2018

## Norm

BAO §6

BAO §238 Abs1

BAO §238 Abs2

BAO §313

## Rechtssatz

Die Auswahl der zur Leistung der Abgabenschuld heranzuziehenden Gesamtschuldner, die Belastung der Einzelnen mit der Gesamtschuld oder nur einem Teil davon, die Bestimmung des Zeitpunktes und der Reihenfolge der Heranziehung der einzelnen Gesamtschuldner liegt im Ermessen der Behörde (vgl VwGH 2005/16/0108).

## Schlagworte

Finanzrecht; Abgabenbescheid; dingliche Wirkung; Rückstandsausweis; Abgabenschuldner; Gesamtschuld; Rechtsnachfolger; Verjährung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.850.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

12.12.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)